
Begründung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Glittenberger Moor“

Gemeinde Barßel

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Gebietsbeschreibung	4
2.1	Abgrenzung	4
2.2	Naturräumliche Grundlagen.....	5
3	Rechtlicher Rahmen	5
3.1	EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz	5
3.2	Bestehende Schutzgebietsverordnung	5
3.3	Geschützte Biotope	5
4	Inhalte der Verordnung	6
4.1	Schutzzweck.....	6
4.2	Verbote und Gebote	7
4.3	Freistellungen	9
4.3.1	Eigentumsrechte und öffentliche Belange.....	9
4.3.2	Landwirtschaftliche Nutzung	10
4.3.3	Forstwirtschaftliche Nutzung.....	11
4.3.4	Jagdausübung	14
5	Rechtliche Befugnisse und Hinweise.....	15
5.1	Anordnungsbefugnis.....	15
5.2	Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	15
5.3	Sonstige Hinweise	15

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über das Naturschutzgebiet	4
--	---

Tabellen

Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG	7
Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung	9
Tab. 3: Übersicht und Vergleich der Einschränkungen der landwirtschaftlichen Freistellungen	11
Tab. 4: Übersicht und Vergleich der Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellungen	14

Anhang

Anhang 1: Schutzgebietsverordnung vom 29.10.1998	16
Anhang 2: Karte der FFH - Lebensraumtypen der FFH - Richtlinie	20
Anhang 3: Bewertung der FFH - Lebensraumtypen	21

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Das Naturschutzgebiet „Glittenberger Moor“ liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Oldenburgisch – Ostfriesische Geest“. In den weiter ausdifferenzierten Landschaftseinheiten des Landschaftsrahmenplanes wird das Gebiet dem „Harkebrügger Land“ zugerechnet. Die Landschaft wird in diesem Bereich geprägt von Dünen, welche sich in den Eisrandlagen bildeten und hier u.a. Gegenstand der Schutzgebietsverordnung sind. Entsprechend der einstigen Dynamik der Soeste finden sich in der Flussaue sowohl Biotope, welche durch Trockenheit bestimmt sind, als auch solche, für deren Entwicklung eine besonders hohe Bodenfeuchte ausschlaggebend ist. Somit finden sich im Gebiet überwiegend sandige oder humose Böden in Form von Gley-Podsol und Niedermoor.

3 Rechtlicher Rahmen

3.1 EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz

Nach Artikel 6 Abs.1 der FFH - Richtlinie legen die Mitgliedsstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest. Dadurch soll in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist, vermieden werden. Nach der Übernahme dieser Anforderungen in § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mündet die Erfüllung dieser Anforderungen in der Anpassung der vorhandenen Schutzgebietsverordnung.

3.2 Bestehende Schutzgebietsverordnung

Für das Gebiet wurde am 29.10.1998 durch die seinerzeit zuständige Bezirksregierung Weser - Ems die Verordnung über das Schutzgebiet „Glittenberger Moor“ mit der Ordnungsnummer NSG WE 233 erlassen (vgl. Anhang). Rechtsgrundlage war das Niedersächsische Naturschutzgesetz vom 11.04.1994 in geltender Fassung. Die Unterschutzstellung sollte den vielfältig strukturierten Biotopkomplex mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sichern und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Entwicklung natürlicher Gewässerrandbedingungen an der Soeste erhalten. Dazu sollten die wenigen verbliebenen Dünenreste einschließlich der vorhandenen Sandheiden und des Stieleichen-Birkenwaldes sowie der Feuchtgrünland-, Sumpf-, Feuchtgebüsch- und Moorbereiche als wertvolle Lebensräume für daran gebundene wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften erhalten werden.

3.3 Geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereiches des Schutzgebietes finden sich auf einer Fläche von rd. 8 ha Biotope, die nach den Regelungen des § 30 BNatSchG bereits einem strengen gesetzlichen, nicht an ein besonderes Verfahren gebundenen Schutz unterliegen. Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen verboten. Betroffen von dem Biotopschutz sind

1. Sumpf- und Niedermoorbiotope,
2. Erlen- und Birkenbruchwälder,
3. Grünland auf Hoch- oder Niedermoor und
4. Flutrasen.

Diese bereits geschützten Biotope gehen überwiegend in den Lebensraumtypen der FFH - Richtlinie auf und werden lediglich durch den Lebensraumtypen 9190 - Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche (*Quercus robur*) ergänzt. Insgesamt wird eine Fläche von rd. 6,5 von Lebensraumtypen der EU - Richtlinie eingenommen, so dass mit der Präzisierung der Schutzgebietsverordnung keine weitergehende Flächeninanspruchnahme bzw. ein strengeres Schutzregime verbunden ist.

4 Inhalte der Verordnung

4.1 Schutzzweck

Nach den Vorgaben des § 23 BNatSchG können Gebiete

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

als Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Der Schutzzweck ist in § 2 der Verordnung festgelegt. Der Text entspricht weitgehend dem der bestehenden Verordnung, wurde jedoch um die Aussage ergänzt, dass die durch Trockenheit und Nässe sowie Nährstoffarmut gekennzeichneten Standortbedingungen im Wesentlichen maßgeblich für die Erreichung des Schutzzweckes sind. Diese Ergänzung macht deutlich, dass zwingend auch die Standortbedingungen als Basis für die Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope erhalten werden müssen.

Des Weiteren entfällt gegenüber der Altverordnung der Schutz der „Trockenen Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*“ (Lebensraumtyp 2310, Dünen im Binnenland). Diese konnten entsprechend des Hinweises im Standarddatenbogen nicht wieder nachgewiesen werden und entwickelten sich im Zuge der Sukzession zu Bodensauren Eichenwäldern. Damit befinden sich diese Flächen als Lebensraumtyp 9190 weiterhin im Geltungsrahmen der FFH - Richtlinie. Eine Wiederherstellung der ehemaligen Heideflächen wird nicht angestrebt, da damit

1. Eine starke Beeinträchtigung des Geländereiefs durch die Beseitigung des humosen Oberbodens verbunden ist,
2. ein für sich ebenfalls schützenswerter Lebensraumtyp beseitigt werden müsste und
3. das Hauptaugenmerk zum Schutz des Lebensraumtyps „Sandheiden“ nicht vorrangig auf dem Bereich des Glittenberger Moores gelegen ist.

Mit der Wiederherstellung der Heideflächen würde ein wertvoller Biotoptyp zugunsten eines aufgrund der Kleinflächigkeit von minderer Qualität ausgebildeten Biotops beseitigt werden müssen. In Rücksprache mit dem NLWKN als übergeordneter Behörde wurde daher auf diese Entwicklungsmaßnahme im Schutzkatalog der Verordnung verzichtet.

Auf Grund der EU-rechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der FFH - Richtlinie wurde die Schutzgebietsverordnung dahingehend erweitert, dass die nach der FFH - Richtlinie zu schützenden Lebensraumtypen explizit benannt werden. Dieses sind die im Folgenden gelisteten Lebensräume wobei dem Lebensraumtyp 91D0 als einem von der EU prioritär eingestuft Lebensraumtyp innerhalb des Schutzsystems eine besondere Bedeutung zukommt.

Klartext Bezeichnung	LRT – Nr.
<u>Moorwälder</u> Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Birken-Arten. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.	91D0
<u>Übergangs- und Schwingrasenmoore</u> Erhaltung und Entwicklung eines stabilen Bestandes von Übergangs- und Schwingrasenmooren als naturnahe, waldfreie Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, auch im Komplex mit anderen Moortypen oder Bruchwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.	7140
<u>Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hute- und Niederwaldstrukturen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.	9190

Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG

4.2 Verbote und Gebote

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen dienen der Klarstellung und beziehen sich auf Rechte, die in der freien Landschaft ohne Schutzstatus generell zulässig sind. Die Einschränkungen wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass jeweils das mildeste, geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele zu nutzen ist, ausgewählt.

Eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer etc. über Gebühr oder der bestehenden naturschutzfachlichen Festlegungen ist somit nicht oder nur geringfügig gegeben. Durch diese teilweise zwingend notwendigen, weitergehenden Einschränkungen sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Biotope gesichert werden. Dazu gehört auch, Störungen durch Besucher etc. möglichst weitgehend zu vermeiden, um weiterhin ein ganzheitliches Schutzregime zu gewährleisten. Die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen an den bereits in der bestehenden Verordnung getroffenen Festlegungen, werden jedoch an die heutigen rechtlichen Verhältnisse und Anforderungen angepasst und ergänzt.

Soweit die im Folgenden aufgelisteten Verbote/Gebote einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, besteht auch die Möglichkeit, die Zustimmung an Nebenaufgaben oder weitergehende rechtliche Anforderungen des § 34 BNatSchG, betreffend der Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 Gebieten, zu binden.

Verbot / Gebot	Zielstellung	In Alt-Vo vorhanden
Mieten anzulegen.	Verhinderung von Stoffeinträgen, insbesondere von Nährstoffen, und die Veränderung der Bodenoberfläche durch die Anlage von Mieten.	Ja (§ 4 Abs. 1)
Den Wasserhaushalt und das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.	Sicherung der durch eine besondere Bodenfeuchte oder auch Trockenheit definierten Bereiche und Erhaltung der eiszeitlichen Dünenlandschaft mit dem typischen Relief.	Ja (§ 4 Abs. 1)
Hunde frei laufen zu lassen.	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.	Ja (§ 3 Abs. 3)
Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.	Ja (§ 3 Abs. 3)
Da NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen.	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.	Ja (§ 3 Abs. 3)
Zu zelten und zu lagern.	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.	Nicht explizit (§ 3)
Offenes Feuer anzuzünden.	Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes, Vermeidung von Waldbränden etc.	Ja (§ 3 Abs. 3)

Verbot / Gebot	Zielstellung	In Alt-Vo vorhanden
Organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.	Vermeidung von Störungen durch öffentliche Veranstaltungen, insbesondere zum Schutz der Tierwelt. Soweit in dem Naturschutzgebiet eine organisierte Veranstaltung durchgeführt werden soll, steht diese unter dem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese Zustimmung kann nur erteilt werden, soweit eine Beeinträchtigung oder Störung des Gebietes ausgeschlossen werden kann. Mit dieser Regelung kann den individuellen Anforderungen entsprochen werden und eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit auf Zugang zu dem Naturschutzgebiet und den Schutzziele getroffen werden.	Nicht explizit (§ 3)
Bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie Wege neu- oder auszubauen	Verhinderung von Flächenverlust durch Bebauung und Versiegelung.	Nicht explizit (§ 3)
Das Betreten des Naturschutzgebiets außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege.	Sicherung der Ungestörtheit, insbesondere Schutz vor Störungen durch Freizeitnutzung.	Ja (§ 3 Abs. 2)

Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung

4.3 Freistellungen

Neben den allgemeinen Verboten, welche sich aus den Vorgaben des Naturschutzrechtes ergeben und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst grundsätzlichen Vorrang vor anderen Belangen einräumen, sowie den oben formulierten Verboten, sind in der Verordnung auch generelle Freistellungen von den Verboten vorgesehen. Diese umfassen neben Anderen vor allem Punkte aus den folgenden Bereichen:

1. Eigentumsrechte,
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung,
3. die forstwirtschaftliche Nutzung,
4. straßen- und wasserbauliche Unterhaltung des Gebietes,
5. Maßnahmen, die der Kontrolle/dem Monitoring und der Pflege/Entwicklung des Gebietes dienen.

4.3.1 Eigentumsrechte und öffentliche Belange

Mit den Freistellungen wird vorrangig dem Umstand Rechnung getragen, dass das Eigentum an den Flächen bzw. die damit verbundenen Rechte nur in einem unbedingt zwingenden Umfang eingeschränkt werden sollen. Als grundlegendes Recht ist somit das Betreten der Flächen für den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten bzw. deren Beauftragte grundsätzlich freigestellt sowie die Nutzung bestehender Anlagen im Rahmen des bisher genehmigten Umfangs.

Neben den eigentumsrechtlichen werden grundsätzlich auch solche Handlungen freigestellt, die der Gefahrenabwehr dienen oder im öffentlichen Interesse stehen. Dieses sind insbesondere

1. die Durchführung der im Rahmen der Wegesicherungspflicht notwendigen Maßnahmen, **wobei beim Gehölzschnitt auf die Fachgerechtigkeit zu achten ist. Der Schnitt der Gehölze, durch z.B. Mulcher als Anbaugerät ist nicht als fachgerecht zu bezeichnen, da die Schäden an den Gehölzen derartig groß sind, dass ein Austrieb bzw. das Weiterwachsen der Gehölze nicht gesichert ist.**
2. die Wegeunterhaltung einschließlich des Gehölzrückschnitts,
3. die Gewässerunterhaltung,
4. die Pflege- und Entwicklung des Gebietes und
5. das Betreten des Gebietes zu Zwecken der Kontrolle und wissenschaftlichen Untersuchung des Gebietes.

Soweit bei Durchführung grundsätzlich freigestellter Maßnahmen die Möglichkeit besteht, den Schutzzweck des NSG zu beeinträchtigen, stehen die Freistellungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung bzw. der Anzeige.

4.3.2 Landwirtschaftliche Nutzung

Die Bewirtschaftung der Flächen, die letztlich in wesentlichem Umfang zur Entstehung der hochwertigen, schutzwürdigen Biotope beigetragen hat und auch der zukünftigen Erhaltung und Pflege dient (Grünland), wird nur in dem für die Erreichung der Schutzziele und deren dauerhaften Bewahrung notwendigen Umfang eingeschränkt. Die Einschränkungen gehen nicht oder nur sehr unwesentlich über die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen hinaus.

Auf Grund der Artenausstattung der Biotope, insbesondere der FFH - Lebensraumtypen mit Nährstoffarmut und/oder Feuchte anzeigenden Pflanzen ist deutlich, dass auch bisher eine eher extensive Nutzung auf Sonderstandorten stattgefunden hat oder eine Nutzung teilweise auch ganz unterlassen wurde. Die vorgesehene Nutzung wurde bereits durch die bestehende Schutzgebietsverordnung festgeschrieben und durch die nunmehr vorgesehene Änderung bzw. Anpassung an die Anforderungen des EU-Rechts geringfügig präzisiert. Eine Verschärfung des Schutzregimes hinsichtlich der Nutzbarkeit und der Eigentümerrechte gegenüber dem bisherigen Zustand ist damit nicht verbunden.

Eine Gegenüberstellung der nunmehr vorgesehenen, die Landwirtschaft betreffenden Freistellungen, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Einschränkung der landwirtschaftlichen Freistellung	Zielstellung	In Alt VO vorhanden
Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung vorzunehmen.	Ausschluss einer weniger umweltverträglichen Ackernutzung, Erhalt der Feuchtwiesen.	Ja (§ 4 Abs. 1)
Organischen Dünger auszubringen.	Verhinderung der Eutrophierung von nährstoffarmen Biotopen.	Ja (§ 4 Abs. 1)
Eine Portions- oder Umtriebsbeweidung durchzuführen.	Schutz der nassen Böden vor Überweidung und den damit verbundenen Bodenschäden wie Verdichtung und Verwundung.	Ja (§ 4 Abs. 1)
Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen es liegt eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor.	Ausschluss allgemein negativer Wirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt.	Ja (§ 4 Abs. 1)
Die Grünlandnarbe zu erneuern, wobei die einfache Nachsaat als Übersaat oder Scheiben- oder Schlitzdrillsaat mit für den Naturraum typischen Gräsern zulässig bleibt.	Ausschluss von wesentlicher Bodenbearbeitung (Pflügen) zur Bewahrung des Standortpotentials und der Artenvielfalt.	Ja (§ 4 Abs. 1) Einfache Nachsaat wird nunmehr jedoch unter Zustimmungsvorbehalt gestellt.
Vor dem 30.06. eines jeden Jahres mit mehr als 2 Weidetieren/ha zu beweiden, ausgenommen, es liegt eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor.	Die Festlegung dient der allgemeinen Förderung einer extensiven Bewirtschaftung und ermöglicht möglichst vielen Arten zur Samenreife zu gelangen sowie Tierarten die Brutpflege abzuschließen. Die Daten ergeben sich auch aus der Erschwernisgleichsverordnung	Ja (§ 4 Abs. 1) Erleichterung durch Zustimmung
Vor dem 15.06. eines jeden Jahres zu mähen, ausgenommen, es liegt eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor.	Die Festlegung dient der allgemeinen Förderung einer extensiven Bewirtschaftung und ermöglicht möglichst vielen Arten zur Samenreife zu gelangen sowie Tierarten die Brutpflege abzuschließen. Die Daten ergeben sich auch aus der Erschwernisgleichsverordnung	Ja (§ 4 Abs. 1) Erleichterung durch Zustimmung

Tab. 3: Übersicht und Vergleich der Einschränkungen der landwirtschaftlichen Freistellungen

4.3.3 Forstwirtschaftliche Nutzung

Ebenfalls gegenüber der bestehenden Schutzgebietsverordnung präzisiert und an die EU-rechtlichen Anforderungen angepasst wurden die Anforderungen an die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen, hier insbesondere des Stieleichenwaldes und des Birken-Moorwaldes. Zum Erhalt des Arteengefüges in einer den Lebensräumen angemessenen Vielfalt ist neben der Sicherung der Standortverhältnisse z.B. auch der Verbleib von Totholz in ausreichender Menge von Bedeutung, so dass die generelle und weitreichende Freistellung der Forstwirtschaft in diesem Punkt wieder eingeschränkt werden muss. Die Anteile der Flächen bzw. der Totholzanteil, welcher im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erhal-

ten ist, wurde entsprechend dem für die Naturschutzverwaltung verbindlichen Erlass „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Sicherungserlass) festgelegt. Als Altholz definiert der „Sicherungserlass“ einen Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (gemessen in 1,30 m Höhe) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Der von der Naturschutzverwaltung im Rahmen der Ausweisung von Naturschutzgebieten zwingend anzuwendende „Sicherungserlass“ sieht für naturschutzfachlich weniger wertvolle Bereiche eine Verringerung der zu erhaltenden Habitatbäume bzw. des Totholzes oder der Altholzflächen vor. Um auch zukünftige Entwicklungen berücksichtigen zu können besteht somit durch die Festlegungen der Verordnung die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde von den Vorgaben zur Erhaltung des Totholzes etc. abzuweichen. Diejenigen Flächen, für die diese Voraussetzungen derzeit gegeben sind, können der Karte im Anhang entnommen werden.

Eine weitere Ergänzung, welche auf Grund der Vorgaben des „Sicherungserlasses“ aufgenommen wurde, ist der Ausschluss von Kahlschlägen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung und eine Festschreibung des Holzeinschlages in Form einer naturverträglicheren Einzelstammnutzung bzw. von Femel- oder Lochhieben.

Neben der weitgehenden Freistellung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung wird die Unterhaltung von Wegen und Gewässern nur unter dem Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gewährt, da insbesondere die zeitliche Komponente derartiger Unterhaltungsmaßnahmen Berücksichtigung finden soll. Ausdrücklich nicht freigestellt ist der Ausbau von Wegen im Sinne einer Verbreiterung bzw. einer über den Bestand hinausgehenden Befestigung.

Einschränkung der forstwirtschaftlichen Freistellung soweit...	Zielstellung	In Alt VO vorhanden
... keine Gehölze eingebracht werden, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die nicht in der naturräumlichen Region (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest) heimisch sind sowie Waldentwicklungstypen etabliert werden, die den Schutzziele zuwider laufen.	Sicherstellung der Beibehaltung einer Lebensraumtypischen Ausstattung mit Pflanzenarten, die der Heimischen Fauna als Lebensgrundlage dient, Vermeidung von Florenverfälschung durch Anpflanzung wirtschaftlich ggf. interessanter Baumarten wie Douglasie, Fichte, Kiefer etc.	Ja (§ 4 Abs. 1)
... ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird.	Vermeidung der Totalräumung von Flächen und dem damit verbundenen Verlust von Lebensräumen.	Nicht explizit (§ 3)
... ein Altholzanteil von mindestens 35 % Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt, oder eine Unterschreitung nach Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.	Vermeidung von starken Altholzverlusten und dem damit verbundenen Verlust an Lebensräumen, insbesondere auch Totholz und Baumhöhlen.	Nicht explizit (§ 4 Abs. 1)

Einschränkung der forstwirtschaftlichen Freistellung soweit...	Zielstellung	In Alt VO vorhanden
... je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ... sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,	Förderung der Lebensraumvielfalt durch Erhalt und Vermehrung von Altgehölzen und dem darin vorhandenem Totholz bzw. den vorhandenen Baumhöhlen. Sicherung der Entwicklung von Altholzanteilen durch frühzeitige Markierung bereits im Jungbestand.	Nicht explizit (§ 4 Abs. 1)
... je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,	Erhalt von Totholz als Lebensraum für gefährdete Tierarten, Förderung der Lebensraumvielfalt	Nicht explizit (§ 4 Abs. 1)
... eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,	Beschränkung von Schäden im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung auf kleinflächige Teilbereiche. Vermeidung von Bodenschäden, insbesondere Bodenverdichtung und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die zukünftige Bestandsentwicklung inkl. der Krautschicht.	Nicht explizit (§ 4 Abs. 1)
... eine Düngung unterbleibt,	Vermeidung von Eutrophierung und negativen Vegetationsumschichtungen.	Ja (§ 4 Abs. 1)
... auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben oder eine Abweichung unter Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,	Vermeidung von Bodenschäden, insbesondere Bodenverdichtung, und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die zukünftige Bestandsentwicklung inkl. der Krautschicht.	Nicht explizit (§ 4 Abs. 1)

Einschränkung der forstwirtschaftlichen Freistellung soweit...	Zielstellung	In Alt VO vorhanden
... keine Wildäsungsflächen und Wildäcker in Wäldern angelegt werden.	Ausschluss der NWaldLG zulässigen Anlage von Sonderflächen im Wald zur Vermeidung von Flächenverlusten bei schützenswerten Biotopen.	Ja (§ 4 Abs. 1)
... eine Bodenbearbeitung unterbleibt; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,	Beschränkung von Schäden im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung auf kleinflächige Teilbereiche. Vermeidung von Bodenschäden und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die zukünftige Bestandsentwicklung inkl. der Krautschicht.	Ja (§ 4 Abs. 1)
... Kalkungsmaßnahmen in Moorwäldern unterbleiben.	Bewahrung der natürlicherweise bodensauren Standortverhältnisse, Vermeidung von Eutrophierung durch Aktivierung des Bodenlebens bei Kalkung.	Ja (§ 4 Abs. 1)
... ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt	Ausschluss allgemein negativer Wirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt mit überwiegend nicht selektiver Wirkung.	Nein
... Anzeige des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, für die eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.	Soweit Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide Zielarten der FFH - Richtlinie beeinträchtigen, ist deren Einsatz nicht zulässig. Die Möglichkeit mit Insektiziden gegen Käfer- oder Raupenkalamitäten vorzugehen, bleibt erhalten.	Nein
... die Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 1. März bis 30. September nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.	Vermeidung von Störungen zu Zeiten der Brutpflege und Jungenaufzucht.	Ja (§ 4 Abs. 1) Erleichterung durch Zustimmung
... auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;	Die im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders wertvollen und besonders empfindlichen Moorstandorte sollen einem besonderen Schutz unterliegen und möglichst einer eigendynamischen Entwicklung überlassen werden.	Nein

Tab. 4: Übersicht und Vergleich der Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Freistellungen

4.3.4 Jagdausübung

Die Ausübung der Jagd ist freigestellt und widerspricht grundsätzlich nicht den Schutzzielen der NSG Verordnung. Eine Einschränkung ist jedoch hinsichtlich der Fütterungen bzw. Kirrungen notwendig. Diese sind zukünftig nur zulässig, soweit die Naturschutzbehörde der Einrichtung zugestimmt hat. Die Fütterung der Tiere innerhalb von wertbestimmenden Lebensräumen

soll unterbunden werden, um Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge und die damit verbundene Eutrophierung der nährstoffarmen Biotope zu vermeiden.

5 Rechtliche Befugnisse und Hinweise

5.1 Anordnungsbefugnis

Soweit gegen die Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung bzw. die sich aus den Freistellungen ergebenden Rahmenbedingungen verstoßen wird, ist die Naturschutzbehörde ermächtigt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes zu verlangen. Datengrundlage hierfür kann z.B. die Basisdatenerfassung oder das zum Zeitpunkt der Veränderung des Schutzgebietes aktuelle Luftbild der Landesvermessung sein.

5.2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erklärung des „Glittenberger Moor“ zum NSG basiert unter anderem auf der Ermächtigung des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG. Nach den Ausführungen des § 65 BNatSchG sind die in der Schutzgebietsverordnung bestimmten Maßnahmen somit vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich zu dulden. Allerdings besteht eine Einschränkung der Duldung dahingehend, dass dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten auf Antrag die Möglichkeit gewährt werden muss, die vorgesehenen Maßnahmen in eigener Regie umzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Dementsprechend ist der Eigentümer/Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 BNatSchG)

5.3 Sonstige Hinweise

Die §§ 8-10 der NSG Verordnung enthalten deklaratorische Hinweise auf sonstige besonders relevante Gesetze und Vorschriften, welche nach der Ausweisung als Schutzgebiet zu berücksichtigen sind.

Verordnung vom ^{29.10.}1998 über das Naturschutzgebiet "Glittenberger Moor" in der Gemeinde Barßel, Landkreis Cloppenburg

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl., S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl., S. 86), wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Das in Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Glittenberger Moor" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 33,5 ha groß.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
Das Flurstück 66/1 der Flur 28, Gemarkung Barßel, ist Bestandteil des Naturschutzgebietes. Auf dem Flurstück 70 verläuft die Naturschutzgebietsgrenze entlang der westlichen Flurstücksgrenze in Richtung Norden bis zur Nutzungsgrenze Gartenland/Grünland (Länge ca. 145 m). Entlang dieser Nutzungsgrenze verläuft sie zur östlichen Flurstücksgrenze und folgt ihr bis zum südlichen Flurstücksende (Länge ca. 125 m).
- (4) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (5) Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde –, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, und bei der Gemeinde Barßel, Lange Straße 25, 26676 Barßel, aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Das Gebiet ist naturräumlich der Hunte-Leda-Moorniederung zugeordnet und befindet sich im Niederungsbereich der Soeste.
Die Unterschutzstellung soll den vielfältig strukturierten Biotopkomplex mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sichern und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Entwicklung natürlicher Gewässerrandbedingungen an der Soeste erhalten.
Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der wenigen verbliebenen Dünenreste einschließlich der vorhandenen Sandheiden und des Stieleichen-Birkenwaldes sowie der Feuchtgrünland-, Sumpf-, Feuchtgebüsch- und Moorbereiche als wertvolle Lebensräume für daran gebundene wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege nicht betreten werden.

(3) Ferner sind gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG im Naturschutzgebiet folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- Hunde frei laufen zu lassen,
- Feuer anzuzünden,
- der Betrieb (Start, Flug, einschließlich Überflug, Landung) von nach Luftverkehrsrecht erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen unbemannten Luftfahrzeugen (wie Ballone, Drachen, Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren oder Raketenantrieb, fern- oder ungesteuerte Flugkörper mit oder ohne Eigenantrieb),
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 4 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft jedoch ohne

a) auf Grünlandflächen

- den Wasserstand abzusenken,
- das Bodenrelief zu verändern,
- Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
- Pflanzenschutzmittel anzuwenden (sh. § 5 Abs. 1 Zif. 2),
- organische Dünger aufzubringen,
- die Narbe zu erneuern, wobei die einfache Nachsaat als Übersaat zulässig bleibt (sh. § 5 Abs. 1 Zif. 3),
- eine Portions- oder Umtriebsbeweidung durchzuführen,
- vor dem 30.06. eines jeden Jahres mit mehr als 2 Weidetieren/ha zu beweiden (sh. § 5 Abs. 1 Zif. 4),
- vor dem 15.06. eines jeden Jahres zu mähen,
- eine Umwandlung zu Ackerland oder eine ackerbauliche Zwischennutzung vorzunehmen,

b) auf Ackerflächen

- den Wasserstand abzusenken,
- das Bodenrelief zu verändern,
- Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,

c) auf Forstflächen

- Gehölze einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen (standortgerecht) und die nicht in der naturräumlichen Region (Ems-Hunte-Geest) heimisch sind,
 - das Bodenrelief zu verändern,
 - in der Zeit vom 01.03.-30.09. eines jeden Jahres Holzeinschläge durchzuführen,
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – abzustimmen,
3. das Betreten des Gebietes
- a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie – Fachbehörde für Naturschutz – sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden.
- (2) Freigestellt sind außerdem mit der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 5 Zustimmungsvorbehalt

- (1) Die folgenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde –:
- 1. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege zum Zwecke der Forschung oder Lehre,
 - 2. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland,
 - 3. die Grünlanderneuerung durch Scheiben- oder Schlitzdrillsaat,
 - 4. die Beweidung von Grünland vor dem 30.06. eines jeden Jahres mit mehr als 2 Weidetieren/ha.
- (2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7 Hinweise

- (1) Die Jagdausübung (i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes oder einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche erlassenen Rechtsvorschrift Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, Wald rodet, Tiere einer i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, Pflanzen einer i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Gem. § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt.
- (3) Ein Verstoß kann gem. § 65 NNatG im Falle des § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM, im Falle des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Im Auftrage

Oldenburg, den 29. 10. 1998
Bezirksregierung Weser-Ems





